

Satzung

der

Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

als einer kirchlichen Stiftung des privaten Rechts mit dem Sitz in Augsburg

§ 1 Name, Sitz, Rechtscharakter

- (I) Die Stiftung führt den Namen „Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger“. Sie hat ihren Sitz in Augsburg.
- (II) Die „Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger“ ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 30 BayStG. Sie hat den Rechtscharakter einer Stiftung des privaten Rechts.*)

§ 2 Stiftungsaufgaben

- (I) Aufgabe der Stiftung ist es, Kirche und Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Adolph Kolpings und des Programms des Kolpingwerkes mitzugestalten.
- (II) Hauptwirkungsfeld der Stiftung ist dabei die Förderung der Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, insbesondere der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.
- (III) Die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. I und II sieht die Stiftung insbesondere in
 - der Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe sowie
 - der Förderung der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildung und
 - der religiösen und sozialen Bildung im Sinne des Internationalen Kolpingwerkes
- (IV) Bei ihrem Tun bemüht sich die Stiftung, mit den übrigen im Sinne Adolph Kolpings tätigen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Diözese Augsburg zusammenzuwirken.
- (V) Die Stiftung wird ihr von der Diözese Augsburg im kirchlichen, sozialen oder gemeinnützigen Bereich übertragene Aufgaben wahrnehmen.

*) Art. 1 Abs. 3 BayStG i.V.m. § 5 AVStG

- (VI) Ihre Aufgabe erfüllt die Stiftung auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und sonstige Zuwendungen und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (I) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben und die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (IV) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsmittel

Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötigen Mittel erhält die Stiftung

- 1.) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- 2.) aus Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung zufließen und
- 3.) aus Zuwendungen, die ihr gewährt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (I) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von DM 5.000.000,-- ausgestattet.
- (II) Der Betrag wird derzeit durch Spenden aufgebracht und wird am Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einbezahlt.
- (III) Zustiftungen sind wie folgt möglich:
- 1.) durch Zuwendungen, die im Spendenaufruf oder durch besondere Erklärung des Spenders als Zustiftungen bezeichnet sind;
 - 2.) durch Umwandlung von sonstigen Eigenmitteln in Stiftungskapital.

Voraussetzung für Zustiftungen ist die Zustimmung durch den Stiftungsrat.

Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger ist berechtigt, weitere Zustiftungen Dritter, sei es in bar, sei es in Sachmitteln, jederzeit in beliebiger Höhe anzunehmen und freies Stiftungsvermögen Zustiftungen zuzuführen, vorbehaltlich jedoch der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

- (IV) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen (Art. 10 StG).

§ 6 Stiftungsgenuß

Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss) besteht nicht.

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- 1.) der Stiftungsvorstand
- 2.) der Stiftungsrat

§ 8 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus:

- a) dem Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg als 1. Vorsitzenden
- b) dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg als 2. Vorsitzenden. Kann der 1. Vorsitzende des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg seine Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestimmt er einen festen Vertreter aus dem Präsidium des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, idealerweise einen seiner Stellvertreter.
- c) dem jeweiligen Geschäftsführer des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverbandes Augsburg e.V. als Geschäftsführer der Stiftung
- d) 4 weiteren vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg und zwei dem Vorstand des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverband Augsburg e. V. angehören müssen.

§ 9 Stiftungsvorstand - Übertragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist nicht übertragbar.

§ 10 Stiftungsvorstand - Aufgaben

- (I) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (II) Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (III) Der Stiftungsvorstand hat die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (IV) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen des Stiftungsrats und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diesen weiter. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Stiftung.
- (V) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie von der Stiftung ersetzt.

§ 11 Stiftungsvorstand - Willensbildung

- (I) Der Stiftungsvorstand wird durch Beschlußfassung tätig.
- (II) Der Stiftungsvorstand faßt seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorge-schrieben ist - mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Stiftungsvorstandsmitgliedern. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes den Ausschlag.
- (III) Der Stiftungsvorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung zu-sammen. Daneben kann der 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes aus beson-derem oder dringendem Anlass den Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsvorstandsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.
- (IV) Der Geschäftsführer der Stiftung bereitet die Sitzungen vor, lädt im Auftrag des 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (V) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Stiftungsvorstandes führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende.

- (VI) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsvorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen erschienen sind. Ist der Stiftungsvorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im übrigen gilt in solchem Falle § 11 Abs. IV entsprechend.
- (VII) Bei jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschl. der Abstimmungsergebnisse) ihrem Wortlaute nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer(in) (der/die nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes zu sein braucht) zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.
- (VIII) Eine Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (IX) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil und Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stiftungsvorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (X) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

§ 12 Laufende und dringliche Stiftungsangelegenheiten

- (I) Der Geschäftsführer der Stiftung erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.
- (II) Der Geschäftsführer der Stiftung vollzieht die Beschlüsse von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, soweit beschlussmäßig nicht anderes bestimmt wird.
- (III) Er ist befugt, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dem 2. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes sowie jeweils der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Stiftungsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 13 Stiftungsrat

- (I) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) 9 Personen, die vom Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg benannt werden
 - b) 9 Personen, die vom Vorstand des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverband Augsburg e. V. benannt werden.

Die Personen werden schriftlich auf die Dauer von 4 Jahren benannt.

- (II) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Ist auch er verhindert, so hat die Vertretung der Geschäftsführer wahrzunehmen.

§ 14 Stiftungsrat - Aufgaben

- (I) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (II) Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen ist.
- (III) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - 1.) das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung;
 - 2.) die Entscheidung über die Aufnahme (Übernahme), Veränderung, Umwandlung, Abgabe und Beendigung von Aufgaben oder Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung;
 - 3.) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - 4.) Anschaffungen, Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben, die über den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung hinausgehen (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben);
 - 5.) der Abschluss von Überlassungsverträgen, vor allem von Mietverträgen (die keinen Routinecharakter haben und von Erheblichkeit sind);
 - 6.) die Übereignung (auch sicherungsweise) oder die Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens;
 - 7.) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaftsansprechungen;
 - 8.) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs, die Abgabe von Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen u. ä.;
 - 9.) die Eingehung von Verpflichtungen zu Verfügungen und Maßnahmen des § 14 Abs. III Ziff. 2 mit 8;
 - 10.) die Verabschiedung des Haushaltsplans der Stiftung;
 - 11.) die Anerkennung der Jahresrechnung der Stiftung;

- 12.) die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stiftung durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates;
- 13.) die Entlastung des Geschäftsführers der Stiftung und der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
- 14.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 15.) die Beschlussfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
- 16.) der Erlass einer Geschäftsordnung.

(IV) § 10 Abs. V gilt für die Stiftungsratsmitglieder entsprechend.

§ 15 Stiftungsrat - Willensbildung

- (I) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung tätig.
- (II) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse - soweit nicht anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.
- (III) Der Stiftungsrat tritt jährlich zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsrats aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.
- (IV) Der Geschäftsführer der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt im Auftrag des Stiftungsratsvorsitzenden zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils 2 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (V) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen erschienen sind.
- (VI) Die Bestimmungen des § 11 Abs. VI mit X finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

§ 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 17 Haushaltsplan

- (I) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (II) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.
- (III) Das Vermögen und die Schulden der Stiftung sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.
- (IV) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die unbedingt nötig sind, um
 - 1.) den Stiftungszweck weiterzuführen,
 - 2.) die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
 - 3.) alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 18 Jahresrechnung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

§ 19 Satzungsänderung

- (I) Eine Änderung der §§ 1, 2, 3, 5, 8, 10, 13 und 14 der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 80 v. H. der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats gem. § 15 Abs. II und III gefassten Beschlusses.
- (II) Jede Änderung der Stiftungssatzung bedarf zusätzlich der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (III) Jede gemäß dieses Paragraphen vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 20 Aufhebung

- (I) Die Aufhebung der kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (II) Bereits eingegangene Verpflichtungen der kirchlichen Stiftung sind zu erfüllen.

§ 21 Vermögensbindung, Anfallberechtigung

- (I) Bei Aufhebung der Stiftung - gleich aus welchem Grund und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V. und dem Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e.V. zu. Sollten diese Rechtsträger nicht mehr existieren, so treten an deren Stelle die jeweiligen Rechtsnachfolger. Sollte es keinen Rechtsträger mehr geben, so fällt das Vermögen an die Kolping-Stiftung Augsburg in Form einer Zustiftung. Der bzw. die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (II) Eine gemäß §§ 19, 20 Abs. I dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere juristische Person ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Stiftungsaufsicht

- (I) Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger steht unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Augsburg.
- (II) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.*)

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Augsburg, 29. November 2017

Änderungen

<i>April 1998</i>	<i>§§ 8 und 13</i>
<i>10.07.2000</i>	<i>alle §§ bezüglich der Namensänderung (genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am 25.07.2000)</i>
<i>10.11.2005</i>	<i>Ergänzung um Punkt (VI) im Paragraph 2 (genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am 15.12. 2005)</i>
<i>07.11.2011</i>	<i>§ 8 (b) und § 21 (I) (genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am 08.12.2011)</i>
<i>29.11.2017</i>	<i>§ 3 (III) (genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am 16.01.2018)</i>

- *) Dazu gehören derzeit insbesondere die Bestimmungen
- a) des Bayer. Stiftungsgesetzes (StG) vom Nov. 1954 (BayBS II S. 661)
 - b) der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes (AVStG) vom 22.08.58 (GVB 1. I S. 238)
 - c) der Ordnung für kirchliche Stiftung (KiStiftO) i.d.F. vom 29.06.82